

Protokollauszug vom

03.02.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Tempo-30-Zone Solarstrasse, Begegnungszone Bahnhofplatz SBB-Station Hegi

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.82-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Die Solarstrasse (Abschnitt Sulzerallee bis Bahnhofplatz SBB-Station Hegi) wird als Tempo-30-Zone signalisiert. Die Parkierung wird durch die Markierung von weissen Parkfeldern geregelt.

1.2 Die Parkfelder entlang der Solarstrasse werden bewirtschaftet und mit dem Signal «Parkieren gegen Gebühr» gekennzeichnet. Die maximale Parkdauer beträgt 30 Minuten. Die Gebühr richtet sich nach der geltenden Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP).

1.3 Der bestehende Weg entlang der Gleise (Abschnitt Solarstrasse West bis Bahnhofplatz SBB-Station Hegi) wird als Fussweg signalisiert.

1.4 Der bestehende Weg entlang der Gleise (Abschnitt Solarstrasse West in Richtung Else-Züb-
lin-Strasse) wird als kombinierter Rad- und Fussweg signalisiert.

1.5 Der Bahnhofplatz der SBB-Station Hegi wird als Begegnungszone signalisiert.

1.6 Der bestehende Weg entlang der Gleise (Abschnitt Bahnhofplatz SBB-Station Hegi in Rich-
tung Ohrbühlstrasse) wird als kombinierter Rad- und Fussweg signalisiert.

1.7 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.8 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden

aufgehoben.

1.9 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsanordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsanordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts Solarstrasse, Sulzerallee bis SBB-Station Hegi, Neubau (BIS-Nr. 9000.01.903).

4. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, diese Verkehrsanordnung gleichzeitig mit dem Strassenbauprojekt nach § 16 Strassengesetz zu publizieren.

5. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte, Fachstelle Signalisation; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich.

Vor dem Stadtrat
Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen vor Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Kommunaler Richtplan:

Um den Wohnschutz zu verbessern, legt der kommunale Richtplan vom 6. April 1998/ 27. April 1998 bzw. 27. Mai 2016 behördenverbindlich fest, dass auf allen nicht dem Durchgangsverkehr dienenden kommunalen Strassen sowie auf allen nicht im Verkehrsplan eingetragenen Strassen eine möglichst einheitliche Regelung mit Zonensignalisation Tempo-30-Zone anzustreben sei.

Städtisches Gesamtverkehrskonzept:

Das vom Grossen Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommene städtische Gesamtverkehrskonzept (sGVK) nimmt das Ziel, die Wohnquartiere in Winterthur vor störendem Durchgangsverkehr zu schützen und die Aufenthaltsqualität zu steigern, auf und entwickelt dieses weiter. In diesem Rahmen wurde ein weiteres Potenzial für Begegnungszonen in Wohnquartieren aufgezeigt.

Legislaturprogramm und Umweltstrategie:

Winterthur ist ein lebendiger Stadtraum mit starken Quartierzentren und attraktiven Grün- und Freiräumen (Langfristziel Legislaturprogramm 2018 bis 2022). Als Massnahme zur Zielerreichung ist unter anderem die Umsetzung der Umweltstrategie (UL.20.60) aufgeführt. Beim Umweltbereich «Verkehr» soll das sGVK umgesetzt werden, und zwar so, dass nicht nur die Funktionsfähigkeit, sondern auch die Wohn- und Lebensqualität in der Stadt erhalten bleibt (vgl. dazu Umweltbericht Winterthur 2017, Seite 28). Die Beruhigung der Quartierstrassen durch die lau-

fende Umsetzung von Tempo-30- und Begegnungszonen sowie von weiteren verkehrsberuhigenden Massnahmen ist dabei eine massgebliche Massnahme zur Zielerreichung (Umweltbericht Winterthur 2017, Seite 32).

Das für die Signalisierung einer Tempo-30-Zone notwendige Verkehrsgutachten kommt zum Schluss, dass sich die Solarstrasse für die Einrichtung einer Tempozone eignet. Gestützt auf die Abklärungen zum Gutachten werden, wo notwendig, konkrete (bauliche und/oder signalisations- und markierungstechnische) Massnahmen zur Verkehrsberuhigung vorgeschlagen.

Das Gutachten wurde vorgängig zur Projektierung erarbeitet, da es eine wichtige Grundlage für die Dimensionierung der neuen Solarstrasse war. In der Zwischenzeit wurden die Vorhaben auf den angrenzenden Baufeldern konkretisiert und befinden sich teilweise bereits im Bau. Die im Gutachten vorgeschlagenen Massnahmen wurden im Rahmen der Projektierung weiterbearbeitet und entsprechen nicht mehr exakt dem vorgeschlagenen Massnahmenplan im Gutachten. Die grundsätzlichen Aussagen im Gutachten, welche die Einführung einer Tempo-30-Zone begründen, haben jedoch weiterhin Gültigkeit.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Projekte des Tiefbauamtes zusammen mit dem Auflageprojekt nach § 16 StrG amtlich publiziert.

3. Veröffentlichung

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Zudem ist die Verkehrsanordnung gleichzeitig mit dem Strassenprojekt, welches nach § 16 Strassengesetz publiziert werden muss, zu publizieren resp. zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen (öffentlich):

1. Verkehrsgutachten Tempo-30-Zone und Begegnungszone
2. Signalisations- und Markierungspläne